

# BUNDESGERICHTSHOF

BLW 36/93

## BESCHLUSS

vom  
8. Juli 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines ausgeschiedenen LPG-Mitglieds

### Beteiligte:

1. Fritz N [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-  
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Agrargenossenschaft B [REDACTED] e.G., D [REDACTED]straße [REDACTED]  
B [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-  
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-  
sachen, hat am 8. Juli 1993 durch den Vorsitzenden  
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und  
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung  
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß  
des Kreisgerichts Neuruppin, Landwirt-  
schaftsgericht, vom 18. Februar 1993  
wird auf Kosten der Beteiligten zu 2,  
die dem Beteiligten zu 1 die außergericht-  
lichen Kosten des Rechtsbeschwerdever-  
fahrens zu erstatten hat, als unzulässig  
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-  
verfahren beträgt 4.945 DM.

### G r ü n d e

#### I.

Der Antragsteller verlangt als Erbe nach Fritz K. von der Antragsgegnerin die Rückzahlung eines restlichen Inventarbeitrages von 4.945 DM. Das Landwirtschaftsgericht hat die Antragsgegnerin antragsgemäß verurteilt und eine Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die

- 3 -

Rechtsbeschwerde, deren Zurückweisung die Antragsgegnerin beantragt.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Rechtsbeschwerde ausdrücklich nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat bindend und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen. Soweit der Senat bisher selbst die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 19/92, AgrarR 1993, 87 ff), betraf dies anders gelagerte Fälle, in denen das Landwirtschaftsgericht die Zulassungswürdigkeit überhaupt nicht geprüft hatte. Dagegen hat das Landwirtschaftsgericht hier eine solche Prüfung vorgenommen und sich ausdrücklich für eine Nichtzulassung entschieden. Dann ist für eine die Zulassung aussprechende Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht selbst dann kein Raum, wenn das Landwirtschaftsgericht die grundsätzliche Bedeutung der von ihm entschiedenen Sache verkannt haben sollte (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Juni 1993, BLw 22/93, zur Veröffentlichung bestimmt).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG; vgl. dazu auch Hagen, AgrarR 1992, 181, 185) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel